



**SCHLUSSBERICHT  
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES  
ZU DEM VON DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR  
2013  
AUFGESTELLTEN  
KONSOLIDierten GESAMTABSCHLUSS**

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	2
1. Einführung .....	3
2. Grundlagen der Prüfung .....	3
2.100 Prüfauftrag.....	3
2.200 Prüfungsgegenstand .....	3
2.300 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	4
3. Bestätigungsvermerk .....	5
4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung.....	6
4.100 Gesamtabschlussrichtlinie .....	6
4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode .....	6
4.300 Konsolidierungskreis.....	6
4.400 In den KGA einbezogene Abschlüsse .....	7
4.500 Prüfung der Meldedaten .....	7
4.600 Konsolidierungssoftware.....	8
5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA.....	9
5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger.....	9
5.110 Kapitalkonsolidierung .....	9
5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung.....	11
5.130 Schuldenkonsolidierung .....	11
5.140 Zwischenergebniseliminierung.....	12
5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	12
5.160 Latente Steuern .....	12
5.200 At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger.....	12
5.300 Konsolidierte Anlagen .....	12
5.400 Konsolidierungsbericht.....	13
5.500 Kapitalflussrechnung .....	13
5.600 Vermerke unter der Bilanz .....	14
6. Anlagen .....	15
6.100 Gesamtergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2013 .....	15
6.200 Gesamtbilanz der LHH zum 31.12.2013.....	16

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>AfA</b>	Abschreibung für Abnutzung
AG Gesamtabchluss	Arbeitsgruppe Gesamtabchluss des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
AO	Abgabenordnung
APZ	Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren
<b>Bj.</b>	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
<b>DMAG</b>	Deutsche Messe AG
<b>EA</b>	Einzelabschluss
<b>FB</b>	Fachbereich
FHG	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
<b>GBH</b>	Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung
<b>HCC</b>	Hannover Congress Centrum
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Haushaltsjahr
<b>IC-Beziehung</b>	Inter Company-Beziehung
<b>KGA</b>	Konsolidierter Gesamtabschluss
<b>LHH</b>	Landeshauptstadt Hannover
<b>MI</b>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Nds. MBl.</b>	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
<b>RdErl.</b>	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
<b>SAP</b>	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SHH	Städtische Häfen Hannover
<b>ub</b>	union-boden gmbH
<b>Vj.</b>	Vorjahr
VVG	Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern)
<b>ZVK</b>	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

## **1. Einführung**

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG hat die LHH mit der Einführung des NKR jährlich einen KGA zum Stichtag 31.12. aufzustellen. Gemäß Art. 6 Abs. 7 GemHausRNeuOG ND 2005 war dies erstmalig verpflichtend für das Hj. 2012. Der erste KGA (2012) wurde mit Ds. 0139/2015 durch den Rat beschlossen.

Der KGA soll den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune verbessern, indem die verselbstständigten Aufgabenträger einbezogen und so dargestellt werden, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handelt.

Der KGA 2013 war bestimmt durch mehrere Faktoren:

- Korrekturarbeiten aus dem KGA 2012 aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen,
- weitere Folgekonsolidierung sowie
- die erstmals verpflichtend zu erstellende Kapitalflussrechnung.

## **2. Grundlagen der Prüfung**

### **2.100 Prüfauftrag**

Dem RPA obliegt nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG die Prüfung des KGA, damit der Rat entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließen kann.

Neben den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sind bei der Konsolidierung die besonderen gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 300 bis 309 HGB, §§ 311 und 312 HGB sowie die GoB und die GoG zu beachten.

Der KGA soll die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 1 NKomVG darstellen.

Auf Grundlage der durchgeführten, pflichtgemäßen Prüfung soll das RPA ein Urteil über den KGA abgeben.

Die Prüfung des KGA und der begründenden Unterlagen erfolgte gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG. Dies schloss die Einhaltung der für den KGA maßgeblichen rechtlichen Grundlagen, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der GoB und GoG mit ein.

Das Prüfungsergebnis ist in diesem Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

### **2.200 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung ist der gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG zum 30.09.2016 aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 16.01.2017 festgestellte „Konsolidierte Gesamtabschluss 2013 gemäß § 128 NKomVG“ mit folgenden Bestandteilen:

- Gesamtergebnisrechnung,
- Gesamtbilanz,
- konsolidierte Anlagen:  
Gesamtanlagenübersicht,  
Gesamtschuldenübersicht,  
Gesamtforderungsübersicht.
- Konsolidierungsbericht.

Abweichend von der durch Gesetzesänderung ab November 2016 geltenden Rechtslage hat der FB Finanzen ohne weiteren Hinweis im KGA auf die Vorlage einer verpflichtend beizufügenden Rückstellungsübersicht verzichtet. Dieser bezieht sich dabei auf eine Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport, wonach die Vorlage der Rückstellungsübersicht erst für Hj. ab 2016 erfolgen soll.

**Die gesetzlich vorgegebenen Termine zur Aufstellung und zum Beschluss über den KGA gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG wurden nicht eingehalten.**

## 2.300 **Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Mit dem KGA 2013 liegt nunmehr der zweite KGA zur Prüfung vor. In vorbereitende Arbeiten waren wir - anders als für das Vj. - nicht involviert.

Zum vorgelegten KGA durchgeführte Prüfungen:

- Die gewählten Parameter in der Konsolidierungssoftware IDLkonsis haben wir mit dem Positionenplan AG Gesamtabschluss für den KGA sowie dem Kontenrahmen abgeglichen.
- Die Überleitung der Daten der Konzernmutter aus dem EA in die Konsolidierungssoftware IDLkonsis ist auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft worden.
- Von acht in den KGA einbezogenen verbundenen Aufgabenträgern prüften wir schwerpunktmäßig die Vollkonsolidierung zu dem Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren (APZ) und zu der ZVK. Wir überzeugten uns, ausgehend von den jeweiligen Überleitungsrechnungen, davon, dass insbesondere die auf die NKR-Positionen bezogenen Daten aus den Einzelabschlüssen (EA) dieser Aufgabenträger vollständig und korrekt in den KGA 2013 übergeleitet und in IDLkonsis buchungstechnisch nachvollziehbar verarbeitet wurden.
- Die Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger und die At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger sowie manuelle Korrekturen bei der Schulden- und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind geprüft worden.
- Wir prüften die korrekte Darstellung der Daten der Konzernglieder in der Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht und Gesamtforderungsübersicht.
- Die Herleitung der erstmals zu diesem KGA erforderlichen Kapitalflussrechnung wurde überprüft.

Teilweise blieben Rückmeldungen des FB Finanzen zu von uns übermittelten vorläufigen Prüfungsfeststellungen aus bzw. verzögerten sich; auch hierdurch war die Durchführung unserer Prüfung zum KGA 2013 zeitlich beeinflusst.

### **3. Bestätigungsvermerk**

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2013 (Ds. 0653/2015) und die Entlastung des Oberbürgermeisters am 16.07.2015 erfolgte nach Vorlage unseres Schlussberichtes vom 05.06.2015 zu den von der LHH für das Hj. 2013 aufgestellten Jahresabschlüssen (Anlage 3 zur Ds. 0653/2015). Darin hatten wir unter Bz. 1.104 darauf hingewiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2013 einen gesonderten Schlussbericht erstellen werden.

Hiermit legen wir das Prüfungsergebnis zu dem vom Oberbürgermeister am 16.01.2017 festgestellten „Konsolidierten Gesamtabchluss 2013 gemäß § 128 NKomVG“ vor.

Wir haben die Prüfung des KGA zum 31.12.2013 gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Der Konsolidierungsbericht steht im Einklang mit dem KGA und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns LHH unter Berücksichtigung der GoG.

Unsere Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht so auf den KGA aus, dass sie einem Beschluss entsprechend des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entgegenstehen.

Hannover, den 07.07.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a long horizontal line.

(Dr. Wehmann)  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

## **4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung**

### **4.100 Gesamtabchlussrichtlinie**

Maßgeblich für die Erstellung des KGA 2013 ist die vom FB Finanzen am 19.02.2015 versandte überarbeitete Gesamtabchlussrichtlinie, die die Richtlinie mit Stand 10.06.2013 ersetzte.

In Ziffer 1.3 der Gesamtabchlussrichtlinie erklärt der FB Finanzen diese für die gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG in den KGA der LHH einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger sowie für die Kernverwaltung für anwendbar.

Wir hatten bereits zum KGA 2012 angemerkt, dass zur Umsetzung eine entsprechende vertragliche Regelung in den Gesellschaftsverträgen unverzichtbar (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG) ist, die sicherstellt, dass alle für den KGA erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der KGA innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. (§ 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden kann. Wir empfehlen dem FB Finanzen, die dazu in den Gesellschaftsverträgen der verbundenen Aufgabenträger GBH und ub fehlenden Regelungen im Zuge künftiger Vertragsanpassungen zu ergänzen. Das ist bisher noch nicht geschehen.

### **4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode**

Grundsätzlich leitet sich aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB die Pflicht ab, die in den KGA übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger nach den Bewertungsmethoden der Konzernmutter einheitlich zu bewerten.

Gemäß § 308 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und entsprechender Empfehlungen der AG Gesamtabchluss hat der FB Finanzen auf eine Angleichung der Bewertungsmethoden verzichtet, da die Auswirkungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Entscheidungsrelevante Kriterien sind im Konsolidierungsbericht und deren Anlagen nachvollziehbar ausgewiesen.

### **4.300 Konsolidierungskreis**

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse u. a. der Einrichtungen mit selbstständiger Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG, der Eigenbetriebe, der Eigengesellschaften, der Einrichtungen / Unternehmen in privater Rechtsform und der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist, und der rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen zusammenzufassen. Nicht einbezogen werden Sparkassen oder Sparkassenzweckverbände (§ 128 Abs. 4 Satz 2 NKomVG). Gleiches gilt für Aufgabenträger, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 128 Abs. 5 NKomVG sieht eine Konsolidierung grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune vor. Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss der Kommune (verbundene Aufgabenträger) sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren. Aufgabenträger un-

ter maßgeblichem Einfluss der Kommune (assoziierte Aufgabenträger) sind entsprechend der §§ 311 bis 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Als Anteil an einem Zweckverband gilt das Verhältnis an der zu zahlenden Verbandsumlage; ist eine solche nicht zu zahlen, so gilt das Verhältnis an der Vermögensaufteilung im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AG Gesamtabchluss zur Aufstellung des KGA ging der FB Finanzen bei Kapitalbeteiligungen von über 50 % von einem beherrschenden Einfluss, bei Kapitalbeteiligungen von mindestens 20 % bis einschließlich 50 % von einem maßgeblichen Einfluss aus.

Zum KGA 2013 überprüfte der FB Finanzen die zum KGA 2012 vorgenommene Festlegung der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung. Für die quantitative Prüfung galten die zum KGA 2012 bestimmten Wesentlichkeitsgrenzen, die sich im Rahmen der von der AG Gesamtabchluss empfohlenen Spanne bewegten. Unsere stichprobenweise Prüfung der Herleitung der Daten und der vorgenommenen Berechnungen ergab in zwei Fällen Abweichungen, die sich auf die Einstufung der Aufgabenträger nicht auswirkten. Die qualitative Prüfung, welche Aufgabenträger hinsichtlich ihrer politischen und strategischen Bedeutung für die LHH in den KGA einzubeziehen sind, vollzog sich nach denselben Gesichtspunkten wie für den KGA 2012.

Der Konsolidierungskreis ist in der Anlage zum Konsolidierungsbericht dargestellt. Wir halten die Festlegung der in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für schlüssig.

#### 4.400 **In den KGA einbezogene Abschlüsse**

Nach § 156 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind bei der Prüfung des KGA die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157 und 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger APZ und ZVK nahmen wir vor. Im Rahmen unserer Prüfungszuständigkeit nach § 157 NKomVG für die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger SEH, SHH und HCC erteilten wir unser Einvernehmen zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Prüfungsberichte erhielten wir zur Auswertung bereits im Entwurf. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger GBH, ub und VVG wurden aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§§ 316 HGB ff.) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt.

Zu den vorgenannten in den KGA einbezogenen handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2013 erteilten wir bzw. die Abschlussprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

#### 4.500 **Prüfung der Meldedaten**

Die Daten des EA der Konzernmutter wurden aus dem Buchungssystem SAP in IDLkonsis importiert und korrekt auf die Konten in IDLkonsis verdichtet. Im Vj. haben wir den FB Finanzen auf die Nachhaltigkeit der Dokumentation und mögliche Verbesserungen hingewiesen. Der FB Finanzen hat die Empfehlungen nicht umgesetzt.

Die Ausgestaltung der Kreditorenbewirtschaftung im bei der Konzernmutter eingesetzten Buchungssystem SAP birgt die Gefahr einer nicht eindeutigen Zuordnung und Erfassung



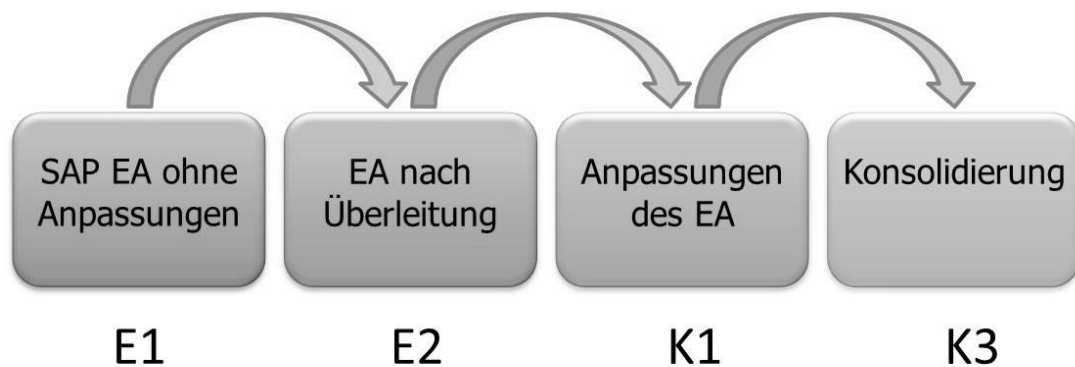
von Inter Company-Beziehungen (IC-Beziehungen). Folge ist ein höherer Personal- und Zeitaufwand bei Aufstellung und späterer Prüfung des KGA.

Die Daten der verbundenen Aufgabenträger aus den handelsrechtlichen EA zum 31.12.2013 wurden im Wege von Überleitungsrechnungen den jeweiligen NKR-Positionen zugeordnet. Die korrekte Zuordnung dieser Daten prüften und bestätigten - bezogen auf die Aufgabenträger VVG-Teilkonzern, SEH, SHH, HCC, ub und GBH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Überleitungsrechnungen 2013 der Aufgabenträger APZ und ZVK unterlagen unserer Prüfung. Wir bestätigten jeweils die richtige Datenzuordnung.

#### 4.600 **Konsolidierungssoftware**

Für die Erstellung des KGA nutzt die LHH die Software IDLkonsis, um die komplexe Herausrechnung interner Geschäftsbeziehungen (insbesondere bei Einsatz unterschiedlicher Buchhaltungssysteme) zeitnah zu bewältigen.

Das geschieht in folgenden Stufen:



Der EA der LHH wird aus SAP in die Software IDLkonsis eingespielt (E1). Die Konten entsprechen an dieser Stelle noch denen aus SAP - für IDLkonsis werden diese Konten verdichtet (E2).

Durch sich anschließende Abgrenzungen werden die IC-Beziehungen hergestellt (K1). In diesem Schritt werden die Daten der verbundenen Aufgabenträger integriert.

In einem letzten Verarbeitungsschritt werden die Konsolidierungsbuchungen einschließlich manueller Korrekturen ausgeführt (K3), das Ergebnis bildet den KGA.

## 5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA

### 5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Vollkonsolidierung umfasst die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

#### 5.110 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung werden die Anteile der LHH an den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern mit dem Eigenkapital dieser Aufgabenträger verrechnet. Die daraus resultierenden Unterschiedsbeträge werden entweder als aktive - planmäßig abzuschreibende - Posten (Geschäfts- oder Firmenwerte) oder als passive Posten (passiver Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung) ausgewiesen. Sofern die Unterschiedsbeträge Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen entsprechen, werden sie in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung wird die Erstkonsolidierung wiederholt und die sich aus der Erstkonsolidierung ergebenden aktiven und passiven Unterschiedsbeträge werden fortgeführt. Aktive Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwerte) werden abgeschrieben, passive Unterschiedsbeträge (Unterschiedsbeträge bei der Konsolidierung) werden grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Die von der Verwaltung für den KGA 2012 nachgeholten Korrekturen (siehe Schlussbericht zum KGA 2012, Bz. 5.110) entsprachen den getroffenen Absprachen. Allerdings ist - nach unseren neueren Erkenntnissen - der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter bezogen auf die VVG zu Unrecht um 5,318 Mio € vermindert worden.

Zur Folgekonsolidierung mit den sich daraus ergebenden Veränderungen trafen wir folgende wesentliche Feststellungen:

#### Eigenkapital zur Konsolidierung nicht in vollem Umfang berücksichtigt

Zur Erstkonsolidierung zum 01.01.2012 beinhaltete das zu konsolidierende Eigenkapital der verbundenen Aufgabenträger das Stammkapital, die Rücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge (Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode). Somit beliefen sich die Anteile der LHH wie das Eigenkapital der Aufgabenträger nach Konsolidierung - zu Recht - jeweils auf 0 €. Im KGA 2012 waren nur noch die aktiven oder passiven Unterschiedsbeträge bzw. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

In die Kapitalkonsolidierung zum KGA 2013 hätte von der Zusammensetzung her das zur Erstkonsolidierung berücksichtigte Eigenkapital der Aufgabenträger einfließen müssen. Jedoch wurden zu Unrecht nur jeweils das Stammkapital und nicht mehr die Rücklagen sowie die Gewinn- und Verlustvorträge der Aufgabenträger konsolidiert. Daher ergaben sich nach der Konsolidierung zu einzelnen Aufgabenträgern - teilweise negative - Eigenkapitalpositionen. Die bisher in das Eigenkapital zur Konsolidierung einbezogenen Rücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge wurden nun gesondert ausgewiesen. In der Folge

- verringerte sich das Reinvermögen um 620,532 Mio €,
- erhöhten sich die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bezogen auf die VVG um 211,859 Mio €,
- zeigten sich erstmalig zu den Aufgabenträgern sonstige Rücklagen von insgesamt 421,267 Mio €,
- waren die Gewinn- und Verlustvorträge um 1,372 Mio € zu günstig dargestellt,

- waren von den sonstigen Rücklagen insgesamt 34,871 Mio € bereits in den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses enthalten und damit im KGA 2013 doppelt ausgewiesen.

#### Rücklagenveränderungen nach Erstkonsolidierung nicht gesondert ausgewiesen

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zu trennen zwischen Kapital- und Gewinnrücklagen. Kapitalrücklagen sind erworbene Rücklagen, die in jedem Fall in die Konsolidierung eingehen. Enthalten Gewinnrücklagen nach der Erstkonsolidierung erwirtschaftete und thesaurierte Gewinne und stehen sie nicht anderen Gesellschaftern zu, sind sie als andere Gewinnrücklagen zusammen mit den Gewinnrücklagen der Konzernmutter auszuweisen. So hatten die VVG 8,021 Mio € (bereits in 2012), die SEH 4,000 Mio € (in 2013) und die GBH 7,124 Mio € (bereits in 2012 und in 2013) ihren Rücklagen aus erwirtschafteten Gewinnen zugeführt. Außerdem hatte die VVG 26,180 Mio € in 2013 ihren Gewinnrücklagen entnommen. Diese Veränderungen waren im KGA 2013 nicht zusammen mit den Gewinnrücklagen der Konzernmutter dargestellt, sondern zu Unrecht entweder in den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder in den sonstigen Rücklagen oder im Eigenkapital zur Konsolidierung enthalten. Außerdem waren die Veränderungen der Rücklagen der VVG und der GBH im KGA 2013 der LHH zu Unrecht zu 100 % zugerechnet worden, statt mit den Anteilen der LHH an der VVG von 80,492683 % und an der GBH von 90 %.

#### Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter enthalten zu Unrecht gesondert auszuweisende Anteile im Fremdbesitz

Bei den jeweils nicht der LHH zuzurechnenden Anteilen an der VVG (Anteil Region Hannover 19,507317 %) und an der GBH (Anteil Sparkasse Hannover 10 %) handelt es sich um im KGA gesondert auszuweisende Anteile anderer Gesellschafter. Für diese Anteile und für die jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse wurde bereits zum KGA 2012 ein Ausgleichsposten gebildet. Allerdings gewannen wir erst zum KGA 2013 die Erkenntnis, dass dem Ausgleichsposten lediglich die anteiligen Jahresergebnisse der anderen Gesellschafter zuzuordnen sind. Die auch im Ausgleichsposten enthaltenen Fremdanteile sind gesondert als Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz auszuweisen.

Im Übrigen fehlten zur VVG im Ausgleichsposten (künftig in den Anteilen an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz) die der Region Hannover zuzurechnenden anteiligen Veränderungen der Gewinnrücklagen der VVG (Zuführung 1,565 Mio € / Entnahme 5,107 Mio €). Dagegen war die der Sparkasse Hannover zuzuordnende anteilige Veränderung der Gewinnrücklagen der GBH (Zuführung 712 T€) im Ausgleichsposten enthalten.

Zu den vorstehenden Prüfungsfeststellungen fertigten wir einen Bericht, in dem wir gegenüber der Verwaltung auch Empfehlungen und Vorschläge zur Korrektur unterbreiteten. Jedoch bewegen sich die Korrekturen im Wesentlichen innerhalb der Nettoposition, was die Gesamtaussage des KGA 2013 nicht beeinflusst.

Unsere Prüfung der Kapitalkonsolidierung erforderte einen hohen Zeitaufwand. Die Gründe hierfür lagen im Wesentlichen darin, dass

- das Eigenkapital zur Konsolidierung der verbundenen Aufgabenträger nicht im zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 01.01.2012 definierten Umfang einbezogen wurde,
- wir zum Nachvollziehen der Konsolidierungsbuchungen regelmäßig auf die Ursprungsbuchungen zum KGA 2012 und die dazu zum KGA 2013 durchgeführten Korrekturen zurück greifen mussten,

- sich für uns im Nachhinein neue Erkenntnisse auch zur bereits zum KGA 2012 vollzogenen Folgekonsolidierung ergaben (z. B. erforderlicher gesonderter Ausweis von Anteilen im Fremdbesitz),
- für unsere Feststellungen und Fragestellungen im Laufe der Prüfung kein Ansprechpartner aus der Verwaltung zur Verfügung stand.

5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung

Für den KGA 2013 wurde außerhalb der Konsolidierungsrichtlinie der Schwellenwert bei der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf 500 T€ festgelegt. D. h. Differenzen in den wechselseitigen IC-Beziehungen zwischen den einzelnen Konzerngliedern werden bei der jeweiligen Konsolidierung nur bis zum Unterschreiten dieses Wertes „aufgeklärt“.

In einem Fall der Aufwands-/ Ertragskonsolidierung wurde der festgelegte Schwellenwert in der IC-Beziehung um 404 T€ überschritten. Wir gaben dem FB Finanzen wieder den Hinweis, bei Abweichungen von geltenden Konsolidierungsfestsetzungen dies im Konsolidierungsbericht entsprechend darzulegen.

5.130 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Anteile aller Bilanzpositionen, die auf Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngliedern beruhen, konsolidiert. Dabei können „echte“ sowie „unechte“ Aufrechnungsdifferenzen vorliegen.

„Echte“ Aufrechnungsdifferenzen entstehen, wenn sich gegenüberstehende Posten der einzelnen Konzernglieder wie Forderungen, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen in unterschiedlicher Höhe aufgrund abweichender Bilanzierungsvorschriften ergeben. „Unechte“ Aufrechnungsdifferenzen sind dagegen fehlerhaften bzw. fehlenden Buchungen in den EA der Konzerngesellschaften zuzuordnen und spätestens im Konzernergebnis zu berücksichtigen.

Schuldenkonsolidierung „echter“ Aufrechnungsdifferenzen aus Vj.

Die Konsolidierung von Aufrechnungsdifferenzen aus Vj. (z. B. nach Forderungsabwertungen, bei bestehenden Rückstellungen in Nachjahren) wurde durch die eingesetzte Konsolidierungssoftware erstmals in das Bj. vorgetragen.

Während dies für „echte“ Aufrechnungsdifferenzen nachvollziehbar ist, werden so „unechte“ Aufrechnungsdifferenzen in die Konsolidierung miteinbezogen und wirken sich ggfs. sogar im Nj. aus. Richtigerweise wären sie im lfd. Jahr über die vor der Konsolidierung liegenden EA des jeweiligen Konzerngliedes zu eliminieren. Es ergaben sich hieraus nur geringfügige Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, sie sind daher unwesentlich.

Konsolidierung von Rückstellungen

In der Regel sind Rückstellungen mit IC-Bezug über die Schuldenkonsolidierung zu eliminieren. Eine Ausnahme stellen die Rückstellungen für Verlustausgleiche dar, die von der LHH für einzelne Konzerntöchter zur Abbildung der zukünftigen Belastung des Kernhaushaltes periodenbezogen eingestellt werden. Sie sind Bestandteil der Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Im Bj. wurden diese in einer Höhe von 3,326 Mio € jedoch schon bei der Erstellung des EA der LHH neutralisiert; der Konsolidierungsumfang aus Rückstellungen ist damit für die LHH entsprechend zu gering abgebildet.

5.140 Zwischenergebniseliminierung

Nach Angabe des FB Finanzen weisen die Gewinn- und Verlustbestandteile, die in Vermögensgegenständen durch konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen enthalten sind, nur ein geringes Volumen auf. Daher wurde auf eine Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB verzichtet (§ 304 Abs. 2 HGB).

5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die durchgeführte Aufwands- und Ertragskonsolidierung mit automatischer Konsolidierung durch die Software konnte anhand der gemeldeten IC-Beziehungen nachvollzogen werden.

Bei den Konsolidierungen von IC-Beziehungen haben wir lediglich einen Sachverhalt identifiziert (Volumen 1,086 Mio €), der keinen Bezug zum Bj. aufwies. Hierbei handelte es sich um die Spitzabrechnung der Oberflächenentwässerung für 2011 zwischen SEH und LHH, die in 2012 ergebniswirksam abgewickelt war.

5.160 Latente Steuern

Nach den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der AG Gesamtabchluss wird im KGA auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern gemäß § 306 HGB verzichtet. Im Rahmen der Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung eliminierte der FB Finanzen die im EA der VVG bilanzierten latenten Steuern von 53,236 Mio €.

5.200 **At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger**

Assoziierte Aufgabenträger werden nach der Eigenkapitalmethode oder auch Equity-Methode konsolidiert. Sie werden mit dem Beteiligungsbuchwert im KGA angesetzt. Ein sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes aus dem EA der LHH und dem anteiligen Eigenkapital aus dem EA des Aufgabenträgers ergebender Unterschiedsbetrag wird in einer Nebenrechnung geführt. Dabei ermittelte Geschäftswerte werden planmäßig abgeschrieben. Der Wertansatz des Beteiligungsbuchwertes verändert sich in der Fortentwicklung um die Ergebnisse der assoziierten Beteiligungen - entsprechend dem Anteil der LHH - sowie um die Abschreibungen der Geschäftswerte ergebniswirksam im KGA.

Wie zur Prüfung der Kapitalkonsolidierung befassten wir uns auch hier zunächst mit den im KGA 2013 zum KGA 2012 nachgeholten Korrekturbuchungen (siehe Schlussbericht zum KGA 2012, Bz. 5.200). Anschließend vollzogen wir die Veränderungen der Beteiligungsbuchwerte der LHH auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen nach. Die Buchungen waren korrekt vorgenommen worden.

5.300 **Konsolidierte Anlagen**

Dem KGA wurden eine Gesamtanlagen-, eine Gesamtschulden- und eine Gesamtforderungsübersicht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG beigelegt.

Grundsätzlich erfüllen die Übersichten die gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen verbindlichen Musters aus RdErl. d. MI v. 04.12.2006 (Nds. MBl. Nr. 2/2007, S. 42).

#### 5.400 **Konsolidierungsbericht**

Der Konsolidierungsbericht soll im Einklang mit dem KGA stehen und ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH und ihrer verbundenen Aufgabenträger vermitteln (§ 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 58 GemHKVO). Er soll die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend ausweisen und dabei auch jene berücksichtigen, die nach dem Gesamtabschlussstichtag eingetreten sind.

Der KGA wird auch im Bj. wesentlich durch die Einzelabschlüsse der LHH und des Teilkonzerns VVG geprägt. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf außerplanmäßige Abschreibungen auf Energieerzeugungsanlagen im Teilkonzern VVG sowie auf die rückläufige Gewerbesteuerentwicklung bei der LHH in den Folgejahren nach Abschluss eingegangen. Darüber hinaus wird der Beitrag der städtischen Unternehmen an der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung als Auftrag- und Arbeitgeber vor Ort, insbesondere durch die hohen Investitionsvolumina, dargelegt. Insgesamt ist die vom FB Finanzen vorgenommene Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage des Konzerns knapp gehalten. Zu wichtigen Kernaussagen der verbundenen Aufgabenträger wird auf den Beteiligungsbericht verwiesen.

Die künftigen Chancen und Risiken sowie Entwicklungen nach dem Gesamtabschlussstichtag sind im Konsolidierungsbericht betrachtet worden.

Darüber hinaus enthält der Konsolidierungsbericht eine Analyse der Haushaltswirtschaft auf Grundlage von Kennzahlen, wobei die verbundenen Aufgabenträger in der Beurteilung berücksichtigt werden. Deutlich wird auch hier, dass die Konzernmutter und die VVG den KGA maßgeblich prägen.

§ 128 Abs. 5 NKomVG verweist zur Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger auf die §§ 311 und 312 HGB. In § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB ist geregelt: „Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Konzernanhang anzugeben.“ Eine derartige Aussage fehlt im Bericht. Wir empfehlen, diese künftig zu treffen.

Gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wurde die Kapitalflussrechnung als Grundlage einer Finanzanalyse (§ 179 Abs. 3 NKomVG) erstmals im Bj. dem Konsolidierungsbericht beigelegt.

Ein Ersatz des Beteiligungsberichtes gemäß § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG durch den Konsolidierungsbericht ist nicht vorgesehen.

#### 5.500 **Kapitalflussrechnung**

Dem KGA 2013 ist die erstmals verpflichtend zu erstellende Kapitalflussrechnung (§ 179 Abs. 1 NKomVG) beigelegt. Diese wurde in vereinfachter Form auf Grundlage der Bewegungen der Bilanzpositionen zwischen den Gesamtbilanzen 2012 und 2013 unter Einbeziehung von Werten aus der Gesamtanlagenübersicht entwickelt.

Die aus dem KGA übernommenen Werte waren nachvollziehbar. Von uns festgestellte Abweichungen in der Form der dargestellten Kapitalflussrechnung zu den Vorgaben entsprechender Rechnungslegungsstandards hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Finanzlage des Konzerns zum KGA 2013.

5.600 **Vermerke unter der Bilanz**

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht zu passivieren sind, Vorbelastungen künftiger Hj. ausgewiesen. Für die Konzernbilanz sind diese um nur die Bewirtschaftung betreffende Angaben (Haushaltsreste, Verpflichtungsermächtigungen) zu reduzieren. Es verbleiben insbesondere

- Bürgschaften,
- Gewährleistungsverträge,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Dieser Ausweis fehlte im vorgelegten KGA 2013 vollständig.

## 6. Anlagen

### 6.100 Gesamtergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2013

<b>Gesamterträge und Gesamtaufwendungen</b>	<b>Ergebnis des Vj. Mio €</b>	<b>Ergebnis des Bj. Mio €</b>
1. Ordentliche Gesamterträge	5.068,958	4.857,982
1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	956,929	953,207
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	135,263	205,956
1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten	39,780	37,789
1.4 Sonstige Transfererträge	25,631	23,890
1.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	107,003	104,487
1.6 Privatrechtliche Entgelte	2.932,850	2.734,319
1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	400,626	354,066
1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	154,024	129,929
1.8.1 Gewinnanteile	63,198	54,723
1.8.2 Sonstige Finanzerträge	90,827	75,206
1.9 Aktivierte Eigenleistungen	28,886	24,488
1.10 Bestandsveränderungen	-24,263	-0,624
1.11 Sonstige ordentliche Erträge	208,477	196,621
1.12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	103,752	93,854
2. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-4.947,633	-4.751,849
2.1 Aufwendungen für aktives Personal	-753,132	-756,127
2.2 Aufwendungen für Versorgung	-45,164	-82,148
2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.415,916	-2.161,139
2.4 Abschreibungen	-314,567	-293,277
2.4.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	-293,339	-276,412
2.4.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	-20,180	-15,309
2.4.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-0,115	-0,740
2.4.4 Abschreibungen auf Unternehmen	-0,925	-0,816
2.4.5 Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	-0,007	0,000
2.4.6 Sonstige Abschreibungen	0,000	0,000
2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-171,529	-182,248
2.5.1 Zinsaufwendungen	-94,455	-80,798
2.5.2 Sonstige Finanzaufwendungen	-77,075	-101,450
2.6 Transferaufwendungen	-877,153	-911,725
2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-310,869	-313,193
2.8 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	-59,302	-51,992
3. Ordentliches Gesamtergebnis	121,326	106,133
4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	-3,186	-105,189
4.1 Außerordentliche Erträge	33,870	30,746
4.2 Außerordentliche Aufwendungen	-37,055	-135,935
4.3 Außerordentliches Gesamtergebnis	*-3,186	*-105,189
5. Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	118,140	0,944
6. Gewinnverwendung	-48,806	6,852
6.1 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	-24,757	7,912
6.2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,000	0,000
6.3 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	*-24,757	*7,912
6.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-24,049	-20,116
6.5 Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,000	0,000
6.6 Entnahmen aus Gewinnrücklagen	0,000	26,180
6.7 Einstellungen in Gewinnrücklagen	0,000	-7,124
6.8 Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	0,000	0,000
7. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	69,334	7,796

\* Informatorischer Ausweis gem. Muster des MI „Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen“  
Stand 01.12.2010



6.200 **Gesamtbilanz\* der LHH zum 31.12.2013**

<b>Aktiva</b>	<b>Vj. Mio€</b>	<b>Bj. Mio€</b>	<b>Passiva</b>	<b>Vj. Mio€</b>	<b>Bj. Mio€</b>
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen</b>	<b>12.098,824</b>	<b>12.233,398</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>7.089,808</b>	<b>7.102,326</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	36,687	44,456	1.1 Basis-Reinvermögen	6.097,712	5.566,852
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	10,978	9,614	1.1.1 Reinvermögen	6.193,090	5.572,559
1.1.2 Konzessionen	0,122	0,040	1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	-95,378	-5,707
1.1.3 Lizenzen	22,863	21,965	1.2 Rücklagen	428,555	1.097,044
1.1.4 Ähnliche Rechte	0,000	0,000	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	336,054	583,356
1.1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1,214	11,549	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,000	0,000
1.1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,000	0,000	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	92,501	92,421
1.1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	1,510	1,288	1.2.4 Sonstige Rücklagen	0,000	421,267
1.1.7.1 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,000	0,000	1.3 Gesamtbilanzgewinn/-verlust	69,334	7,796
1.1.7.2 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1,510	1,288	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	328,651	295,968
1.2 Sachvermögen	12.062,137	12.188,941	1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	165,556	134,666
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.948,009	1.928,175	<b>2. Sonderposten</b>	<b>1.230,372</b>	<b>1.242,770</b>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	3.457,371	3.508,064	2.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.074,884	1.071,731
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.514,935	4.524,512	2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	124,606	126,871
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	13,155	12,707	2.3 Gebührenaussgleich	14,300	14,700
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	711,389	711,449	2.4 Bewertungsausgleich	0,000	0,000
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	653,692	668,048	2.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	10,232	22,129
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	137,898	97,819	2.6 Sonstige Sonderposten	6,350	7,339
1.2.8 Vorräte	141,484	196,467	<b>3. Schulden</b>	<b>3.728,213</b>	<b>3.844,939</b>
1.2.8.1 Vorräte	141,333	196,439	3.1 Geldschulden	3.034,742	3.050,511
1.2.8.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte	0,151	0,028	3.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	53,473	81,592
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	484,204	541,700	3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	171,275	199,834
<b>2. Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.916,008</b>	<b>1.934,500</b>	3.4 Transferverbindlichkeiten	21,209	32,032
2.1 Finanzvermögen	1.645,480	1.647,248	3.5 Sonstige Verbindlichkeiten	447,514	480,970
2.1.1 Anteile an verbundenen Ausgliederungen	20,584	19,771	<b>4. Rückstellungen</b>	<b>1.938,808</b>	<b>1.956,899</b>
2.1.1.1 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	0,000	0,000	4.1 Pensionsrückstellungen	946,175	955,821
2.1.1.2 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	20,584	19,771	4.2 Andere Rückstellungen	992,633	1.001,078
2.1.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen	629,893	620,098	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)</b>	<b>27,632</b>	<b>20,963</b>
2.1.2.1 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	613,768	603,993			
2.1.2.2 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	16,125	16,105			
2.1.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	0,017	0,017			
2.1.4 Sondervermögen	0,421	0,406			
2.1.5 Ausleihungen	73,744	82,351			
2.1.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	17,422	6,431			
2.1.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	23,133	44,372			
2.1.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,000	0,000			
2.1.5.4 Sonstige Ausleihungen	33,189	31,548			
2.1.6 Wertpapiere	252,963	268,625			
2.1.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen	59,890	63,808			
2.1.8 Forderungen aus Transferleistungen	8,544	10,880			
2.1.9 Privatrechtliche Forderungen	572,783	545,231			
2.1.10 Sonstige Vermögensgegenstände	26,641	36,061			
2.2 Liquide Mittel	244,187	259,963			
2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	26,341	27,289			
2.3.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	26,341	27,289			
2.3.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,000	0,000			
<b>Bilanzsumme</b>	<b>14.014,832</b>	<b>14.167,897</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>14.014,832</b>	<b>14.167,897</b>

\* tlw. abweichende Darstellung zum Muster des MI „Positionenrahmen zum Gesamtabchluss in Niedersachsen“ Stand 01.12.2010